



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
- Dezernate 24 –

und die
Unteren Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

Datum: 11. Januar 2021

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 2021/00281
bei Antwort bitte angeben

ORRin Jasmin Mux
Telefon 0211 855-3330
Telefax 0211 855-
jasmin.mux@mags.nrw.de

**Erlass zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie
Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land
Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nummer 3 der Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen (AV) vom 8. Januar 2021 regelt die Durchführung der theoretischen, praktischen und mündlichen Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens.

Nach Nummer 3.1 und 3.2 sind die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sowie die Durchführung der praktischen Prüfung und darauf vorbereitende Maßnahmen nur zulässig, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf einen Zeitpunkt nach dem 31. Januar 2021 verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist.

Wenngleich es sich bei diesen Regelungen um Ausnahmenvorschriften handelt, sind diese nicht derart eng auszulegen, dass faktisch die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Durchführung der Abschluss- und Wiederholungsprüfungen unmöglich gemacht wird.

Seite 2 von 2

Sinn und Zweck dieser Ausnahmeregelungen besteht darin, die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen und damit auch die Fachkräftesicherung zu gewährleisten. Dies ergibt sich ausdrücklich auch aus den Umsetzungshinweisen zu der AV vom 8. Januar 2021.

Für die sich in den Examenskursen befindlichen Auszubildenden ist die Verlegung der Abschluss- und Wiederholungsprüfungen unzumutbar. Dies gilt für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschluss- und Wiederholungsprüfungen. Die Voraussetzung der Nummer 3.1 und 3.2 der AV ist damit erfüllt. Die Durchführung der schriftlichen, mündlichen Abschluss- und Wiederholungsprüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen sind somit nach Nummer 3.1. und 3.2 der AV und unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zulässig.

Ich bitte um unbedingte Beachtung der vorstehenden Hinweise und um unverzügliche Information aller an der Prüfungsorganisation beteiligten Stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the text 'Im Auftrag'.

Prof. Dr. Thomas Evers